

Ausläufe im Freien für Rindvieh: Standort-Zulässigkeit und zulässige Abwasserentsorgung hinsichtlich des Gewässerschutzes

Nr.	Art des Auslaufs / der Fläche 1)	Zulässigkeit nach Standort										Entsorgung des Regen- / Abwasseranfalls						Bemerkung / Übrige Anforderungen
		in Grundwasserschutzzonen/-arealen 4)					in Zuströmbereichen 4)		in Gewässerschutzbereichen			Tierschutzverordnung TSchV Art. 18		RAUS-Vorschriften Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien				
		SI	SII	SIII	Areal	Zu	Zo	Au	Ao	üb	in Jauchegrube	Versickerung im Wiesland	in Jauchegrube	Versickerung im Wiesland	in Jauchegrube	Versickerung im Wiesland		
A	Befestigte Laufhöfe (dichte Flächen mit Anschluss des Abwassers an Jauchegruben - die gewässerschutzkonformsten Laufhöfe, können auch als Fressplätze dienen)																	
1	Betonierte Fläche	nein	nein	ja 5)	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	Mit seitlichen Abgrenzungen (Aufbordungen oder genügendem Gefälle) ist sicherzustellen, dass keine tierischen Abgänge wegfliessen oder nicht verschmutztes Regenwasser zufliesst.	
2	Verbundsteinbelag	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein	ja	nein	Mit seitlichen Abgrenzungen (Aufbordungen oder genügendem Gefälle) ist sicherzustellen, dass keine tierischen Abgänge wegfliessen oder nicht verschmutztes Regenwasser zufliesst.	

Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe werden nur solange toleriert als keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.

Fussnotentexte:

- Bei allen Laufhof-Typen ist dafür zu sorgen, dass keine Fremdwasserzufuhr von Dächern, Vorplätzen oder aus dem angrenzenden Wiesland über die Laufhoffläche erfolgt. Laufhöfe müssen hinsichtlich des baulichen Zustandes unterhalten werden, damit die Anlagen funktionstüchtig bleiben.
- Generell sind bei unbefestigten oder nicht der Jauchegrube angeschlossenen teilbefestigten Laufhöfen nach jeder Belegung die Kotrückstände zu entfernen bzw. die Laufhöfe sauber zu halten. Es darf im und ausserhalb des Laufhofs kein Morast entstehen. **Teil- oder unbefestigte Laufhöfe dürfen nicht als Fressplätze genutzt werden.** Fressplätze müssen baulich Laufhöfen unter Ziffer A entsprechen.
- Zulässig falls keine unter- oder oberirdischen Gewässer gefährdet werden und das Abwasser nicht in Einlaufschächte oder durch Drainagekanäle bzw. direkt in Gewässer abfliessen kann. Regenwasser bzw. Abwasser aus dem Laufhof darf auch nicht auf öffentlichen Grund, z.B. Strassen, Wege, abfliessen! Die Versickerung von Regen- bzw. Abwasser aus der Laufhoffläche muss flächig nach Möglichkeit über mehrere Seiten des Laufhofes im angrenzenden Wiesland stattfinden und darf nicht punktuell konzentriert erfolgen. Aufhumusierungen oder stärkerer Bewuchs am Laufhofrand sporadisch abräumen bzw. schneiden, damit Abwasser grossflächig verteilt im angrenzenden Wiesland versickern kann.
- Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen bzw. Ausnahmegenehmigungen gemäss Schutzzonelementen oder Bestimmungen in Zuströmbereichen.
- In Grundwasserschutzzonen S3 muss der Laufhof eine Betonstärke von mind. 200 mm aufweisen (analog Stallböden)

Hinweise:

Tierschutzverordnung Art. 18: Pro Jahr mind. 90 Tage Auslauf, davon 30 Tage während Winterfütterung (Normalfall wöchentlich, spätestens nach 5 Wochen). Laufhof reicht aus, Weidegang ist artgerechter.

RAUS: Während Vegetationsperiode an mind. 26 Tagen im Mt. auf Weide. Während Winterfütterung mind. 13 Tage pro Mt. Auslauf. Bei schlechter Witterung, statt Weidegang, Laufhof zulässig.

Beachten Sie für unbefestigte oder teilbefestigte Laufhöfe die Rückseite dieser Arbeitshilfe!

Ausläufe im Freien für Rindvieh: Standort-Zulässigkeit und zulässige Abwasserentsorgung hinsichtlich des Gewässerschutzes

Nr.	Art des Auslaufs / der Fläche 1)	Zulässigkeit nach Standort									Entsorgung des Regen- / Abwasseranfalls						Bemerkung / Übrige Anforderungen
		in Grundwasser-schutzzonen/-arealen 4)				in Zuström-Bereichen 4)		in Gewässerschutz-bereichen			Tierschutz-verordnung TSchV Art. 18		RAUS-Vorschriften Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien				
		SI	SII	SIII	Areal	Zu	Zo	Au	Ao	üb	in Jauche-grube	Versicke-rung im Wiesland	in Jauche-grube	Versicke-rung im Wiesland	in Jauche-grube	Versicke-rung im Wiesland	
B Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe 2) (die hinsichtlich Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz heiklen Laufhöfe, daher max. 2 h pro Tag belegen)																	
1	Holzschnitzelplatz	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)	Teilbefestigte und unbefestigte Laufhof-Typen sind für die permanente Nutzung mangels Dichtheit und keinem Güllegruben-Anschluss nicht zulässig !	siehe Anforderungen gemäss SE 4.0 des AWEL Es darf kein Morast entstehen, andernfalls ist die Schnitzel-schicht häufiger zu ersetzen! Oder bauliche Massnahmen zu treffen.	
2	Rasengittersteine	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)		Verfüllung der Gittersteine mit Gemisch aus Kies und Humus, so dass sich ein gewisser Bewuchs einstellt, welcher die Nähr-stoffe aufnimmt.	
3	Verbundsteine oder asphaltierte, betonierte Flächen ohne Anschluss des Abwassers an die Jauchegrube	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)			
4	Chaussierte Flächen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)		Hartgewalzte gut verdichtete Flächen aus gebrochenem Material wie z.B. Zingelkies, Kalkstein-Mergel-Gemisch	
5	Kunststoffgitter mit Kies-/Sand-Verfüllung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)			
6	Sickersteine	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja 3)	ja	ja 3)			
C	Weide	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nur bei grosser Fläche pro Tier zulässig - siehe Bemerkungen rechts				Eine intakte Grasnarbe muss vorhanden sein und es darf kein Morast entstehen. Mehrere Zu-/Ausgänge zur Weide schaffen, damit Rindvieh nicht an gleicher Stelle tritt bzw. auf die Stallrückkehr wartet. Dies reduziert örtliche Morastbildung. Auch Tränkeplatz und Salzsteine regelmässig verschieben.		

Beachten Sie die Fussnotentexte auf Seite 1 dieser Arbeitshilfe!